

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des FSI Computer Vertrieb GmbH

im folgenden „Unternehmer, genannt „Stand Februar 1997

I. Angebote, Geltung von AGB des Bestellers 9. Von ei-erPfändung o. der Beeinträchtigung durch Dritte muß der Besteller den Unternehmer 1 Die zu dem Angebot des Unternehmers gehörigen Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, u/verzüglich benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Aus- Zeichnungen und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht aus- -unite u. rd. Unterlagen erteilen. drück/ich als verbindlich bezeichnet sind. Das Angebot des Unternehmers ist freibleibend. 10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten

Forderungen insgesamt Nebenabreden und Änderungen bedürfender schriftlichen Bestätigung des Unternehmers. um mehr als 20 v. H., so ist der Unternehmer auf Verlangen. des Bestellers insoweit zur Erfüllung der Forderungen verpflichtet.
2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten den Unternehmer auch dann gabe von Sicherheiten. nach Wahl des Unternehmers verpflichtet.
nicht, wenn erih- nicht nochmals nach Eingang bei dem Unternehmer ausdrücklich wider- 11, qer Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu ver- spricht, sichern. ...

12. Soweit im Lande des Bestellers für Übereignung der gelieferten Gegenstände oder der II. Preise und Zahlung S.icherheiten. Jesondere Voraussetzungen oder Formvorschriften bestehen, hat der Besteller 1, Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Sitz des Unternehmers ausschJieß- fur deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
ich Verpackung, Transport und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers zu leisten.

III. Lieferzeit

- 1 Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vor- auszahlung de- Bestellers.
- 2 Die Lieferzeit ist mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung eingehalten, wenn bis zu ih- rem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Unternehmers verlassen hat oder die Ver- sandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Unternehmers liegen, es sei denn, daß solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes nicht von erheb- lichem Einfluß sind. Dies gilt auGh, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Unternehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartigen Hinder- nisse wird in wichtigen Fällen der Unternehmer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund eines sonstigen Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzei- ge der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Betrieb des Unternehmers mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Der Unternehmer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Be- steller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

IV. Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Unternehmer noch andere Leistungen übernommen hat. Soweit der Besteller dem Unternehmer nicht mitteilt, daß er SVS/ RVS-Verbotkunde ist, werden die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden versichert.
- 2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3 Teillieferungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Unternehmers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftlich entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Unternehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1. Bei Verarbeitung, V-bindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Unternehmers durch Ver- bindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Unternehmer bereits jetzt die dem Besteller zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder an der Sache im Um- fang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht i)1 Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Absätzen 4 bis 6 auf den Unternehmer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Unternehmer abgetreten. Sie dienen ihm im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht vom Unternehmer verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Unternehmer Miteigentumsanteile gem. Absatz 2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Komokorrentverhältnis auf, so ist die Komokorrentforderung in voller Höhe an den Unternehmer abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihrer Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Komokorrentforderung ausgemacht hat.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch den Unternehmer einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen - einschli. des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Besteller nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers berechtigt. Auf dessen Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer solort von der Abtretung zu unterrichten -sofern der Unternehmer das nicht selbst tut -und dem Unternehmer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
7. Bei Zahlungen durch Schecks geht das Eigentum an diesen auf den Unternehmer über, so- bald es der Besteller erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Besteller die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im voraus an den Unternehmer ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, daß der Besteller sie für den Unternehmer verwahrt, oder falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an den Unternehmer abtritt. Der Besteller wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen auf erstes anfordern unverzüglich an den Unternehmer übergeben.
8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Unternehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz gilt. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, er- lischt, wenn er seinen Verpflichtungen durch diesen oder einem anderen Vertrag mit dem Unternehmer nicht erfüllt.

VI. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Unternehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnit VIII, Absatz 4 gemäß folgenden Absätzen.
2. Alle diejenigen Liefergegenstände sind vom Unternehmer unentgeltlich nach billigem Ermessen unierliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang liegenden Umstandes -insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Bausstoffe oder mangelhafter Ausführung -als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers.
3. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, ungeeignete Betriebsmittel, fremde Auslauschteile, chemische, elektrochemische oder eiektirische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller dem Unternehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat ihm der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Unternehmer von der Mängelhaftung befreit.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ursachgemäß ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmers vorgenommene Änderungen oder sonstigen Arbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, diejenige an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellten des Unternehmers und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
8. Gesanderte Gewährleistungs- oder Garantiezusagen des Unternehmers bleiben unberührt.

VII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Unternehmers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlässener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie Verletzung von anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere fehlerhaften Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VIII entsprechend.

VIII. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Unternehmers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Unternehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Unternehmers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt der Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Unternehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und hält dieser die Nachfrist nicht ein, so ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Unternehmer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Bedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschiagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Unternehmer
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Erfüllungsort ist Karlsruhe, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind.
2. Gerichtsstand ist Karlsruhe, wenn
 - a) die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind.
 - b) die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegen oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Sind die Parteien Kaufleute ausgenommen Minderkaufleute, so gilt obige Zuständigkeit auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts, der Wandlung und dergleichen.
3. Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Die deutsche Fassung dieser Bedingung ist maßgebend.